

2.1.1 Tarifvertrag „Bündnis für Arbeit und Programm“

Zwischen der
IG Medien, Druck und Papier,
Publizistik und Kunst,
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

und der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Bundesberufsgruppe Kunst und Medien
Karl-Muck-Platz 1
20355 Hamburg

und dem
Deutschen Journalisten-Verband e.V.
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

und der
Deutschen Orchestervereinigung e.V.
Heimhuder Straße 5
20148 Hamburg

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg

- andererseits -

wird als „Bündnis für Arbeit und Programm“ folgende **Vereinbarung** getroffen:

I.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Gehaltstabelle/Fach 2.3)

II.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende/Fach 2.10)

III.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über die Versorgungsvereinbarung/Fach 2.12)

IV.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag über eine freiwillige Altersrente/Fach 2.12.1)

V.

hier nicht abgedruckt (Tarifvertrag „Neue Techniken“/Fach 2.14)

VI.

1. Gleitzeitregelungen sind möglich. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden.
2. Der NDR verpflichtet sich, spätestens ab dem 1. Januar 1998 Zeitkonten einzuführen.
 - a) Diese Regelung beinhaltet mindestens die Einrichtung von Langzeitkonten, auf denen das langfristige Ansammeln zum Beispiel von Mehrarbeit, Mehrarbeits- und Zeitzuschlägen ermöglicht wird.
 - b) Die angesammelten Guthaben auf dem Langzeitkonto sollen mittelfristig - möglicherweise teilweise - als Blockzeiten oder langfristig zur Lebensarbeitszeitverkürzung in Formen wie beispielsweise vorzeitiger Ruhestand oder Altersteilzeit verwendet werden können.
 - c) Ansprüche aus dem Langzeitkonto können nur in Zeit realisiert werden. Sie sind von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer so rechtzeitig vorher anzumelden, dass der NDR die wegen der Abwesenheit erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Die Gewährung von Ansprüchen aus dem Langzeitkonto kann vom NDR nur dann abgelehnt werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse oder die Gewährung von Ansprüchen anderer Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.
 - d) Das auf dem Langzeitkonto angesammelte Guthaben ist verzinslich, während der Betriebszugehörigkeit nicht auf Dritte übertragbar und wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der/dem Berechtigten ausgezahlt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, über die Forderung der Gewerkschaften nach Ausweitung des Anspruchs auf Mehrarbeits- und Zeitzuschläge (TZ 518 MTV) unverzüglich Tarifverhandlungen aufzunehmen und bis zum 31. Dezember 1997 abzuschließen. Dabei werden für diesen Personenkreis auch Fragen der Arbeitszeiterfassung und -abrechnung einbezogen.

VII.

1. Der NDR wird bis zum 31. Dezember 2000 keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.
2. Die Anzahl der unbefristet besetzbaren Planstellen wird bis zum 31. Dezember 2000 mindestens 3.500 betragen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Stellen nicht auf Dauer unbesetzt oder lediglich befristet besetzt bleiben.
3. Im Fall der Kündigung oder der Beendigung dieses Tarifvertrages durch Fristablauf wirken die Ziffer VII. 1 und VII. 2 nicht nach.
4. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Hamburg, den 13. März 1997

IG Medien
gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
gez. Unterschriften

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
gez. Unterschriften

Deutsche Orchester-Vereinigung e.V.
gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk
gez. Unterschriften